

Commission cantonale LoRo-Sport Fribourg
Kantonale Kommission LoRo-Sport Freiburg
Ch. des Mazots 2
1701 Fribourg
079 366 33 73
lorosport@fr.ch
<https://www.fr.ch/de/sport-und-freizeit/sport-und-freizeit/loro-sport>



Richtlinien der Kantonalen Kommission der Loterie Romande für den Sport (LoRo-Sport-Kommission) vom 1. April 2022

für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung an Sportbauten

Die LoRo-Sport-Kommission

gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 2020 über die Verteilung der Loterie Romande-Gelder zugunsten des Sports;

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Grundlagen

Sie sieht vor, dass ein Teil der Gelder zur Unterstützung an Sportbauten gewährt wird.

Art. 2 Zweck

Mit dem Beitrag soll die finanzielle Last der Gesuchsteller bei Bau und Renovation von Sportbauten und –anlagen erleichtert werden.

Art. 3 Nutzniessende

Nutzniessende können die Sport-Verbände, Vereine und Klubs des Kantons Freiburg sein. Gesuche können nicht von Gemeinden gestellt werden, es ist aber möglich, die Bankverbindung der Gemeinde im Feld "Bankverbindung" anzugeben.

Art. 4 Bedingungen

Der Voranschlag muss sich auf mindestens 10'000 Franken belaufen.

Beitragssatz:

bis 200'000 Franken	30 %
ab 200'001 bis max. 600'000 Franken	10 %

Art. 5 Unterstützte und nicht unterstützte Bauten

Unterstützt werden:

- Neubauten und Renovationen (auch Teilrenovationen) von Einrichtungen und Gebäuden, die dem Sport dienen, einschliesslich Freiwilligenarbeit.

Diese Arbeiten werden in einem eigenen Formular aufgelistet. Dieses muss von der für den Bau verantwortlichen Person visiert und der Schlussabrechnung beigelegt werden. Ein Stundenansatz von 20 Franken wird für die Arbeit von Nichtfachleuten, von 25 Franken für die Arbeit von Fachleuten berechnet. Der Gesamtbetrag dieser Kosten wird zum subventionsberechtigten Betrag addiert.

Nicht unterstützt werden die für die Ausübung des Sports nicht direkt notwendigen Bereiche, insbesondere:

- Anlagen für die Zuschauer (Tribünen);
- Zufahrtsstrassen;
- Parkplätze;
- Verpflegungsstätten;
- Ausschänke (Buvette);
- Ferienkolonien, Ferienhäuser;
- Spielplätze;
- Pausenplätze (Schule);
- Verwaltungskosten (Notariat);
- Anschlusskosten (Abgaben);
- Maschinen für Unterhalt und Reinigung;
- Umgebungsarbeiten (Garten, Umgebung);
- Verpflegung während des Baus;
- «Tännchen» und Einweihungskosten.

Zudem sind die Bauten für das 300m-Schiessen nicht unterstützt.

Gebäude, die auf andere Weise gefördert werden (Schulteil einer Turnhalle, Renovierung von Schiessständen usw.), sind nicht beitragsfähig.

Art. 6 Während des Baus gekauftes Sportmaterial

Das für die Nutzung des Baus benötigte Sportmaterial kann nicht Gegenstand eines separaten Gesuches sein; es muss in das Gesuch "Sportbauten" integriert werden.

Art. 7 Abschreibung

Die Abschreibung des von der Kantonalen Kommission LoRo-Sport unterstützten Baus wird auf 10 Jahre berechnet. Renovationen werden einer neuen Investition gleichgesetzt, soweit erwiesen ist, dass der ordentliche Unterhalt während dieser Dauer regelmässig erfolgt ist.

Art. 8 Verfahren

Das Unterstützungsgesuch muss anhand des entsprechenden Formulars **mindestens 1 Monat vor Baubeginn** eingereicht werden. Es ist zu richten an die Kantonale Kommission LoRo-Sport, c/o Amt für Sport SpA, Ch. des Mazots 2, 1701 Freiburg oder per E-Mail an lorosport@fr.ch.

Anlagen und Bauten, die sich im Bau befinden, bevor die Kommission LoRo-Sport entschieden hat, können **nicht unterstützt** werden.

Wird mit den Arbeiten nicht innert zwei Jahren nach Gewährung der Unterstützung begonnen, verfällt diese und es muss ein neues Gesuch gestellt werden.

Dem genau ausgefüllten Gesuchsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Situationsplan;
- Baupläne;
- detaillierter Voranschlag;
- eine Zusammenfassung der Baukosten;
- gegebenenfalls Empfehlung des kantonalen Verbandes.

Frist für die Einreichung der Abrechnung mit den Zahlungsbelegen und einem Einzahlungsschein: spätestens ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 2022 in Kraft.

Der Präsident

12.04.2022

Referenz:

Verordnung vom 9. Dezember 2020 über die Verteilung der Nettogewinne der Gesellschaft der Loterie Romande

https://bdlf.fr.ch/app/de/change_documents/3173

www.sportfr.ch

Loterie Romande soutien au **sport**

JOUER OUI
mais dans le
CANTON DE
FRIBOURG

Loterie Romande unterstützt **sport**

SPIELEN JA
aber im
KANTON
FREIBURG